

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Der Konsistorialprozeß

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

dent nicht in Lüneburg bleiben konnte. Und die Glaubensüberzeugungen der Petersens, wie sie nun gedruckt allgemein zugänglich vorlagen, ließen sich nicht mehr als nur private Meinungen begreifen, als welche sie die Petersens einstufen. Ihre Verbreitung war mit dem kirchlichen Lehramt nicht zu vereinbaren. Es ist daher nicht verwunderlich, daß, wie oben angedeutet, der Streit sich zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Lüneburger Magistrat und Petersen entwickelte. Nachdem der Magistrat, in dem ja auch Freunde Petersens saßen, sich zunächst neutral verhalten hatte, brachte er im Januar selbst die Anklage ein und bemühte sich um die Ablösung des Superintendenten. Die vier Deputierten des Lüneburger Rates in Celle waren nun allesamt offene Gegner Petersens. Bürgermeister von Töbing, Bürgermeister und Sootmeister von Witzendorff, Ratsherr Schröder und Syndikus Reimers sollten auf Petersens „remotion“ hinwirken.²⁸⁷

Der Konsistorialprozeß

Am 5. Januar 1692 sollten die Klagen von Magistrat und Pfarrerschaft Lüneburgs gegen ihren Superintendenten endlich vor dem Celler Konsistorium gehört und verhandelt werden. Akten sind von dem Prozeß nicht erhalten.²⁸⁸ So sind wir auf die Gedächtnisprotokolle Petersens angewiesen, die er in jenen Tagen angefertigt und in seiner Lebensbeschreibung wiedergegeben hat.²⁸⁹ Da sich seine Lebensbeschreibung – von einigen genannten Ausnahmen abgesehen – beim Vergleich mit Originalzeugnissen als sehr zuverlässig erweist, darf man annehmen, daß Petersen auch hier den Hergang des Geschehens einigermaßen korrekt wiedergibt.

Am 3. Januar machten sich Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen auf den Weg nach Celle, nachdem Rosamunde ihnen wahrscheinlich noch an demselben Tag eine Bezeugung und einen Gruß an Schott mitgegeben hatte.²⁹⁰ Bei der Länge des Weges (ca. 85 km) übernachtet man unterwegs etwa auf der Hälfte des Weges in „Schaafstall“, einer Post- und Umspannstation auf der alten Salzstraße von Lüneburg nach Celle.²⁹¹ Von dem dorthin beorderten Feldmarschall Jeremias Chouvet (gest. 1696) und dem

Absetzung; ähnlich Leibniz an Sophie Charlotte von Brandenburg, Hannover, den 10./20.2. 1692- Werke I, 7, 101–104 bes. 102.

²⁸⁷ LB 1717, 163; vgl. S. 328. SCHERINGS Mutmaßung (Petersen 1982, 236), das Erscheinen der vierköpfigen Delegation einschließlich des Sootmeisters weise auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Brisanz von Petersens Chiliasmus hin, ist nicht haltbar. Denn natürlich wurden in Celle auch andere, nicht im Zusammenhang mit Petersen stehende Fragen der Stadt erörtert.

²⁸⁸ Handschriftliche Quellen: Landeskirchenarchiv Hannover.

²⁸⁹ LB 1717, 161–219; zum Protokollieren s. ebd., 201 und 209. Dazu kommen einzelne Aktenstücke aus StA Lg. (v. a. die Anklage des Rats: „Erforderte punktierung“ o. D.).

²⁹⁰ S. NSuUB Göttingen, 2° Ms. hist. 5, Bl. 47.

²⁹¹ Heutige Försterei ca. 35 km nordöstlich von Celle und 10 km östl. von Hermannsburg an der Straße Unterlüß-Hermannsburg.

Oberst de la Motte, die das Ehepaar wahrscheinlich nach Celle geleiten sollten, konnte Petersen schon erfahren, daß der Fall Asseburg für ihn zum Stolperstein werden würde.²⁹² Am nächsten Tag brach man früh auf und kam noch zeitig in Celle an, wo die Petersens sogleich von ihrem engen Freund Robert Schott empfangen wurden. Abgesehen von diesem engen Vertrauten konnte Petersen in Celle noch bei anderen ein wohlwollendes Verständnis seiner Sache erwarten. Zu denken ist an Andreas Reinbeck (1641–1705), einen Bruder des Lüneburger Bürgermeisters und damaligen Pfarrer in der Celler Vorstadt Blumenlage.²⁹³ Petersen scheint sich auch mit dem neuen Generalsuperintendenten Franziskus Eichfeld (1635–1707) gut verstanden zu haben. Dieser war ein enger Freund K. H. Sandhagens, der ihm seine „Ersten Zehn Theologischen Sendschreiben“ (1692) gewidmet hat.²⁹⁴ Schließlich wird man auch die beiden Frauen, mit denen Petersen am Rande der Verhandlungen in Celle Umgang pflegte, zu den ihm wohlwollenden Standesgenossen zählen. Es handelt sich um Ilse Dorothea Bacmeister geb. Engelbrecht (1642–1706), Witwe des früheren Hofrates Georg Michael Bacmeister (1625–1678) und Schwiegermutter des Sekretärs Johann Heinrich Ramdohr, und die Witwe des verstorbenen Generalsuperintendenten Joachim Hildebrand.²⁹⁵

Noch bevor dann am 5. Januar nachmittags die Verhöre ihren Anfang nahmen, hat Petersen erneut einen „göttlichen“ Zuspruch von Rosamunde erfahren, „darinnen sie mich zur Bekenntnuß des Reichs vor GOTT aufrischete“.²⁹⁶ Das Konsistorium bestand aus den Geheimen Räten, insbesondere Ludwig Just Sinold gen. Schütz (gest. 1710) und dem den Vorsitz führenden A. G. von Bernstorff, ferner dem Generalsuperintendenten F. Eichfeld, vielleicht dem Hofprediger Johann Joseph Binder (1642–1706) sowie den drei übrigen Pfarrern und Predigern der Celler Stadtkirche, nämlich Johann Bringmann (1632–1694), Günther Otto Hoyer (gest. 1696) und (vielleicht) Lorenz Christoph Erich (1655–1701).²⁹⁷ Auch wurden der Oberhofmarschall Paul Joachim Heinrich von Bülow (1650–1724) und der Superintendent von Burgdorf, Gustav Molanus (1650–1710), zu dem Kreis der Konsistorialen hinzugezogen. Die Gründe dafür sind nicht recht deutlich.²⁹⁸ Vielleicht waren sie als Vertreter der in Petersens Bericht nicht genannten Binder und Erich berufen worden. Der Vater des Oberhofmarschalls, Paul Joachim

²⁹² LB 1717, 162.

²⁹³ LB 1717, 162 f.; zu ihm vgl. Henckel, *Letzte Stunden* 1, 1720, 53–62 und MEYER, *Pastoren* 1, 1941, 166 und 2, 1942, 93, 442.

²⁹⁴ Zu Eichfeld s. MEYER, *Pastoren* (passim) und STEINMETZ 1915, 125–135.

²⁹⁵ LB 1717, 164 f.

²⁹⁶ LB 1717, 163. Es handelt sich vermutlich um die Bezeugung vom 3. 1. 1692 in Cod. theol. 1234, p. 97 f.

²⁹⁷ MEYER, *Pastoren* 1, 1941, 160 (Konsistorium).

²⁹⁸ LB 1717, 166. SCHERING (Petersen 1982, 236) will darin erneut die Brisanz des Vorfalls erkennen. Zu Molanus, der erst 1708 Konsistorialer wurde, s. MEYER, *Pastoren*, passim. Er wurde 1694 Superintendent in Haaburg.

(1606–1669), war überdies in erster Ehe mit einer Ilsabe von der Asseburg verheiratet gewesen.²⁹⁹ Zu dem Konsistorialprozeß hatten Petersens Kollegen die Pastoren Brasche und Riekmann entsandt, während für den Lüneburger Magistrat die amtierenden Bürgermeister von Töbing und von Witzendorff sowie der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Senator Schröder und der Syndikus T. Reimers die Geschäfte führten.³⁰⁰ Auch der Rektor Lauterbach war als Zeuge zeitweilig in Celle anwesend.³⁰¹ Wie Petersen schon angedeutet worden war, zogen zunächst die Asseburgischen Offenbarungen das Interesse der Konsistorialen auf sich.

Am 5. und 7. Januar ließ man sich über Petersens Bekanntschaft mit Rosamunde und seine Beurteilung der Offenbarungen unterrichten. Dazwischen lag der Dreikönigstag, an dem Eichfeld ähnlich wie seinerzeit Petersen das Thema von außergewöhnlichen Offenbarungen (nach Mt 2, 1–12) und der noch ausstehenden Verheißung einer allgemeinen Heidenbekehrung (nach Gen 9, 27 und Ps 72, 10f.) behandelte.³⁰²

Hinsichtlich der Beurteilung der Offenbarungen geben die unterschiedlichen Argumentationen ein klares Bild von den grundsätzlichen Divergenzen. Petersen will die Asseburgischen Bezeugungen von ihrem Inhalt und der moralischen Integrität Rosamundes her beurteilt wissen. Da Rosamunde in ihren Bezeugungen nur die nach Petersens Meinung auch in der Schrift überall (z. B. Jes 53) zu findende Lehre vom Tausendjährigen Reich verkündet, kann er sie nicht verwerfen; die Frage der behaupteten außergewöhnlichen, göttlichen Offenbarung reduziert sich für Petersen im wesentlichen auf die inhaltliche, exegetische Frage.³⁰³ Das ist ganz folgerichtig, wenn man bedenkt, daß für Petersen die theologische Erkenntnis eben immer eine göttlich gewirkte Offenbarung ist und die Schrift als gegenwärtiges Gotteswort an die eigenen Zeitgenossen nicht grundsätzlich von außerordentlichen, nicht über die Schrift vermittelten Offenbarungen unterschieden werden kann.³⁰⁴ Darin verbirgt sich zudem eine konsequent geschichtliche Betrachtungsweise, für die die biblische Zeit mit ihren Offenbarungen von keiner grundsätzlich anderen Qualität ist als die eigene Zeit. Entsprechend kann Petersen das Problem der außergewöhnlichen Offenbarungen relativieren, indem er auf den ebenfalls nicht überprüfbaren Offenbarungsanspruch der Propheten, Jesu und der Apostel verweist.³⁰⁵ Für seine von inhaltlichen Kriterien bestimmte Wertschätzung der Asseburgischen Offen-

²⁹⁹ LAMPE 2, 1963, Tafel 138.

³⁰⁰ LB 1717, 163.

³⁰¹ LB 1717, 209.

³⁰² LB 1717, 169f. Zu Petersens Predigt, den sich daran anschließenden Streitigkeiten und der von Eichfeld dreimaligen Betonung des „alle“ (Ps 72, 11) s. S. 234f. und „Punktierung“ 1692, § 13e (p. 4).

³⁰³ Vgl. LB 1717, 162. 166. 168. Zur Kontrolle von innerer Erfahrung, innerem Wort an der Schrift bei Arndt und Spener s. BRECHT, Spener 1977/78, 132.

³⁰⁴ Vgl. S. 183ff.

³⁰⁵ LB 1717, 173. 176f.

barungen kann Petersen auch auf einzelne Stellungnahmen zu seinem Sendschreiben (1691) hinweisen. Ph. J. Spener und Johann Diekmann hatten sich aus ähnlichen Gründen beide nicht entschließen können, die Asseburgischen Offenbarungen zu verwerfen, auch wenn sie sich nicht so positiv dazu bekennen konnten wie Petersen.³⁰⁶ Auch die Generalsuperintendenten von Braunschweig-Wolfenbüttel, Bartholomäus Meyer, und der alten Mark, Daniel Bernhardi, und vielleicht der Wolfenbüttler Konsistoriale Johann Lukas von Pestorff (1638–1693), der immerhin ein Befürworter des Wolfenbüttler Antipietisten-Edikts vom 9. 3. 1692 war, hatten sich zu der Geschichte günstig geäußert.³⁰⁷

Auf der Seite des Konsistoriums konzentriert man sich darauf, den besonderen Offenbarungsanspruch Rosamundes zu destruieren. Man befürchtet offenbar, daß Rosamunde im Stil der „Neuen Propheten“ früherer Zeit auch das politische und soziale Gefüge angreifen könnte. So vergewissert man sich zunächst, ob ihre Offenbarungen auch die „weltlichen Politien“ betreffen.³⁰⁸ Der Chiliast Petersen bleibt seiner Überzeugung treu, wenn er das auch von Rosamunde angesagte kommende Reich Gottes nicht nur geistlich, sondern auch als eine die äußeren (leiblichen), politischen und sozialen Realitäten verändernde Wirklichkeit versteht. Wie schon früher leugnet Petersen aufrichtig jedes revolutionäre Interesse. Ludwig Just Sinold gen. Schütz (gest. 1710)³⁰⁹ und Gustav Molanus haben dagegen versucht, Rosamundes behauptete Offenbarungen als Trug zu entlarven.³¹⁰ Vor allem das „Prognosticon“ für Gertraut von der Asseburg vor ihrem Tod wurde als Beweis gegen Rosamunde angeführt. Mit ihren wenigen konkreten Prophezeiungen entfernte sich Rosamunde von der einfachen Wiederholung der biblischen Verheißungen. Hieran mußte sich die Außerordentlichkeit ihrer Offenbarungen erkennen lassen.³¹¹

Nach diesen ersten beiden Verhandlungstagen ließ das Konsistorium die Asseburgischen Offenbarungen erst einmal auf sich beruhen. Unterdessen hatte man nämlich über den Ausreiter von Meding verfügt, daß Rosamunde selbst nach Celle kommen sollte, um sich einem Verhör zu unterziehen. Sie dürfte am 8. Januar in Begleitung der Frau Schirmer(sche) eingetroffen

³⁰⁶ Vgl. aber dessen rationale Argumentation S. 299.

³⁰⁷ LB 1717, 174. 178. Zu Pestorff vgl. BESTE, Pietismus 1922, 8. Ihre Gutachten sind nicht überliefert, wahrscheinlich auch nicht gedruckt. Diekmanns Brief vom 28. 12. 1691 an Chr. Kortholt s. S. 262.

³⁰⁸ LB 1717, 174.

³⁰⁹ Er war der Sohn des ehemaligen Juraprofessors in Gießen und nachmaligen cellischen Kanzlers Johann Helwig Sinold gen. Schütz (1625–1677).

³¹⁰ LB 1717, 175–177. J. L. Sinold war ein Schwager A. G. von Bernstorffs.

³¹¹ Möglicherweise hat man Rosamunde auch eine ähnliche, falsche Prognose für Gustav Adolf von der Schulenburg (1632–1691), den kurbrandenburgischen Geheimrat, unterstellt; LB 1717, 175. Er war der Vater des (in Lüneburg wohnhaften) Matthias Johann von der Schulenburg (s. S. 288).

sein.³¹² Petersen nutzte die freie Zeit, um sich mit seinem Freund Bartolomäus Meyer (und anderen ?) in „Wadlingen“ zwischen Wolfenbüttel und Celle zu unterreden.³¹³

Am 8. Januar stand dann Petersens Lehre selbst als Untersuchungsgegenstand an. Folgt man der Darstellung Petersens, so läßt sich auch für diesen Verhandlungstag eine klare Strategie des Konsistoriums erkennen. Zunächst läßt sich das Konsistorium nochmal im einzelnen von Petersen seine chiliasmatischen Vorstellungen vortragen und überzeugt sich davon, daß er weiterhin am Bekenntnis zum Chiliasmus festhält. Man läßt sich aber in keiner Weise auf eine inhaltliche Diskussion oder gar eine gelehrte Disputation mit Petersen und seinen Kollegen ein, wie es Spener gewünscht hätte, sondern führt das Problem zielstrebig auf die Frage hin, ob Petersen die Rechtmäßigkeit des obrigkeitlichen Verbots einer Verbreitung der chiliasmatischen Lehre anerkennt.³¹⁴ Sein streitbares Eintreten für den Chiliasmus – auch wenn er den Begriff auf der Kanzel nicht gebraucht haben mag – zeigte, daß er gegen das Verbot verstoßen hatte und weiter verstoßen würde. Anschließend greift das Konsistorium aus den von dem Lüneburger Rat eingebrachten Akten und der Auflistung aller Beschwerden gegen Petersen diejenigen heraus, die den Superintendenten aufrührerischer und politisch untragbarer Äußerungen in seinen Predigten beschuldigen. Dem Konsistorium dürften dazu die Predigtnotizen von Lauterbach zur Verfügung gestanden haben.³¹⁵ Es handelt sich um die oben behandelten Predigten vom 6. und 13. Juni [14] & [15], 29. August [12] & [13] und 16. November [16] des Jahres 1690 sowie die Predigten vom 27. Februar [18], 25. März [17], 19. April und 24. Mai [19] des Jahres 1691.³¹⁶

Der politische, sektenbildende Einfluß von Petersens Predigt wird dann im einzelnen nachzuweisen versucht. Auf der Hochzeit von Maria Catharina Macht mit dem Brauer Hans Meyer im Oktober 1691 soll Petersen seine Lehre als heilsnotwendig ausgegeben haben und jeden Widerspruch als die schlimmste Sünde überhaupt, als Sünde wider den Heiligen Geist (Mt 12, 32), bezeichnet haben.³¹⁷ Petersen bestreitet diesen Vorwurf entschieden.³¹⁸ Weiterhin soll Petersen nicht nur die sich zeitweilig bei ihm aufhaltenden

³¹² LB 1717, 201; vgl. ebd., 161. 178. 191f. Am 26. 1. 1692 ist Rosamunde spätestens wieder aus Celle fort (Cod. theol. 1234, p. 102).

³¹³ Wadlingen, ca. 12 km südlich von Celle.

³¹⁴ LB 1717, 183f.; zu Speners Wunsch s. LBed. 3, 1721, 718–724 (28. 12. 1692). Auch die „Erforderte Punktierung“ (s. Anm. 289) lehnt eine sachliche Diskussion ab (§ 8).

³¹⁵ S. S. 315f.

³¹⁶ Zu den einzelnen Predigten s. o.; die Zahlen in [] beziehen sich auf die Zählung in LB 1717, 178–201.

³¹⁷ LB 1717, 198; vgl. denselben Vorwurf im Gutachten der Helmstedter Theol. Fakultät vom 21. 1. 1692 (s. u.) und von Gebhard Theodor Meyer (s. Ablehnung 1692, 12f.). Das Hochzeitspaar nach KB Johannes, (Woche des) 19. Sonntag n. Trin. (18. 10.) 1691.

³¹⁸ Verweis auf die Zeugen Pastor Eggers, der die Trauung vorgenommen hatte, und einen nicht näher bekannten Knise.

Studenten wie Julius Franz Pfeiffer in seiner chiliastischen Lehre unterrichtet, sondern sich schon einer Anhängerschaft von 600 Leuten in Lüneburg vergewissert haben.³¹⁹ Petersen dagegen glaubt, daß einzig sein Hauslehrer J. Chr. Lange und der Lüneburger Bürgermeister Johann Reinbeck eine hinreichende Erkenntnis vom Tausendjährigen Reich hätten. Nur in England und in den Niederlanden sei diese Erkenntnis weiter verbreitet. Auch die angeblichen Konventikel Petersens gehören zu diesem Fragenkomplex, spielen aber weiter keine Rolle.³²⁰

Als stärksten Beweis für eine unstatthafte und ausdrücklich verbotene Propagierung seiner chiliastischen Ideen konnte man Petersen die Veröffentlichung von Johanna Eleonoras „Glaubensgespräche“ vorwerfen, in deren dritten Teil die chiliastischen Erwartungen ausführlich verkündet werden. Hier wie bei dem Druck seines Sendschreibens war Petersens Vergehen gegen einen obrigkeitlichen Erlaß trotz aller Einwände offenkundig.³²¹

Am 9. Januar wurden dann die Deputierten des Geistlichen Ministeriums und des Lüneburger Rates gehört.³²² Zu gleicher Zeit nahmen Gustav Molanus und ein weiterer Geistlicher Rosamunde ins Verhör.³²³ Überliefert ist ein Brief (ohne Kouvert) Rosamundes an den Vetter des Loccumer Abtes, der wohl in diese Situation gehört. Darin beruft sie sich auf das innere Zeugnis des Heiligen Geistes und die existentielle Gewißheit ihrer Offenbarungen:

„der geist der warheit welgen die welt nicht kennet versichert mir solges so mechtig und uberzeuget mir solges so warhaftig das auch alle creatures <mir> und alle gewalt und alles disputieren mich nictes anders be[i]bringen kan wie viel sie auch sint den die göttligkeit Jesu Christin der mit mir ret uberweltieget mich mechtig das ich glauben mus und so ich mich auch selbst ein anders uberreden wolte so were es doch viel zu geringe das ich nicht glauben solte es were nicht Jesus Christus der sich mir in geist offenbare also wil ich es nicht weit suchgen zu beweisen der ich bin uberweltieget <von> das ich es glauben mus und ist mir darum der beweis viel zugerige und dabei bleibe ich fest und unverrückt“.³²⁴

³¹⁹ LB 1717, 198; zum Chiliasmusunterricht s. Actum, den 30. 12. 1691 (Meyer) und 2. 1. 1692 (Hier. Pfeiffer). Anhängerschaft: Aussage von S. Ville Chevalier, einem Anhänger Rosamundes, nach Actum, den 19. 12. 1691 (Buckfisch). Die Zahl kommt ungefähr an die 800 Beichtkinder Petersens heran (Ablehnung 1692, 2). F. Breckling (FoB Gotha, Chart B 962, Bl. [10b]) nennt folgende „Pietisten“ in Lüneburg: Heinrich Lohalm Meyer, Johann Stern, Schwestern Asseburg, Johann Reinbeck, M. Metzendorff, J. S. Meyer und Elis. Marg. Meyer(s), Barth. Horn, Christian Meyer, Anna Meyers, Diedrich Meyer (Kaufmann), Joh. Hier. Liebenroth, Leonhard und [!] Friedrich Krüger (Sekretär), Anna Christina Baumgarten, und in Lüne: Superintendent Heinrich Wilhelm Scharff und sein Sohn David, Jacob Bruno Wigers, Viktoria Concordia Strese(n), Elisabeth Westphal, Friedrich Gifhorn, Dor. Marg. Fleiß, Cathrin Lühmans, Cath. Isebele Knütters, Casp. Henrich Jochen, Heinrich Georg Hobaus, Herm. Jonathan Wehrenberg (SI in Jüterbock) und Overbeck (Konrektor).

³²⁰ LB 1717, 199f.

³²¹ LB 1717, 199. 210f.

³²² LB 1717, 205; darüber fehlt ein Bericht.

³²³ LB 1717, 205.

³²⁴ NSuUB Göttingen, 2° Cod. Ms. hist 5, Bl. 45^v [Original]; s. Bl. 45^v (von anderer Hand): „Brieff des freuleins von Aßeburg an den Superint. Molan“ (s. LB 1717, 175); vgl. SS 1691, § 18.

Petersen berichtet in seiner Lebensbeschreibung noch von einigen sonderbaren Ereignissen und göttlichen Fügungen, die dem Konsistorium nach Petersens Meinung offenbar die Rechtmäßigkeit seiner, genauer, der von ihm vertretenen Sache Gottes hätten demonstrieren können.³²⁵

Am 11. Januar findet dann ein letztes, kurzes Gespräch mit Petersen statt, bei dem ihm vor allem der Druck des Sendschreibens vorgehalten wird.³²⁶ Bevor man ein definitives Urteil fällt, wurde noch ein Gutachten der Landesuniversität Helmstedt eingeholt. Es datiert vom 21. Januar 1692 und kommt – wohl im Sinne des Konsistoriums – zu einer scharfen Verurteilung von Petersens Amtsführung.³²⁷

Vom 21. Januar 1692 datiert auch die Erstfassung des Urteils.³²⁸ Das Urteil bezieht sich auf die Streitigkeiten zwischen Petersen und dem Geistlichen Ministerium, wie sie sich seit der Resolution vom 10. Mai 1690 gestaltet hatten, und auf das Verhör am 5. und 6. Januar 1692. Obwohl noch einige Einzelheiten zu klären seien, gäbe es doch eine „evidentia facti“ des wiederholten Verstoßes Petersens gegen den obrigkeitlichen Erlaß. Das Urteil erklärt, daß sich Petersen „seines bey der Christlichen Gemeinde zu Lüneburg bisher gehalten Ampts, und aller anderer geistlichen function in diesem Fürstenthum und Landen“ mit seinem Handeln selbst unfähig und verlustig gemacht habe. Entsprechend der oben dargestellten Prozeßführung wird das Urteil wie folgt begründet: Petersen habe den in den von ihm selbst unter-

³²⁵ LB 1717, 201–204. Zu den Einzelheiten: a) Engelbrecht: Es handelt sich um das Buch „Christlicher Wunderreicher Bind=Brief [...]“, o. O. 1684 von Hans Engelbrecht (1599–1642), einem Tuchmacher und Visionär aus Braunschweig. Sein Gesicht über das jüngste Gericht „zu Zell auff der Cantzeley“ aaO, J1^b (ders., Eine warhafftige Geschicht und Gesicht [...], o. O., 1640, 46 f.). Beide Exemplare in NSuUB Göttingen. Vgl. Arnold, KuKH 3, 1729, 217–220. b) Zur Soldatenfrau und „Baptistin“ nichts ermittelt. c) Teuto: Schatzrat Georg Teuto aus Nienburg? S. Eingabe vom 19. 1. 1692 nicht ermittelt. d) Royens: Es handelt sich um den Konvertiten (Johann) Hubertus Royens (gest. 1694): LB 1717, 205 (vgl. Fabricius, o. O. o. D. – StA Lg.: Der Konvertit Royen sei zu Rosamunde gegangen und habe nach einem Gerücht „gleichsam alß entzückt, sich sonderbahrer Reden von dem waz Er alda von einem großen Glantz ihrer Persohn sehe, vernehmen laßen.“) und Spener, LBed. 3, 1721, 435–438 (29. 1. 1700) bes. 436 f.; 656 f. (16. 4. 1694): Royens Tod; 802 f. (19. 8. 1693); vgl. WOTSCHKE, Sachsen 1930, 46. 51 und Arnold, KuKH 4, 1729, 1106 (Zeugen der Wahrheit). e) Franzosen (LB 1717, 206): nichts ermittelt.

³²⁶ LB 1717, 210–213. Zu von Mellefill (Melville) vgl. ADB 21, 303.

³²⁷ LB 1717, 215; vorhanden in NSuUB Göttingen (8° Th. Thet. II 262/25: 22) unter dem Titel: Der || Theologischen und Juristen-Facultät || zu Helmstädt || Gutachten/ || wegen || D. Petersens Lehre || Vom || CHILIASMO, || An || Die zu D. Petersens Sache || Deputirte Hn. Geheimbden Rhäte || zu Zelle. 1692, 1 Bog. 4°. Hauptverfasser dürfte der Helmstedter Professor Gebhard Theodor Meyer gewesen sein (vgl. Ablehnung 1692, 12).

³²⁸ Verschiedene Abschriften im StA und EphA Lg. Gedruckt wurde das Urteil unter dem Titel: Nach genauer Untersuchung || Abgefassetes || End=Urtheil/ || In Sachen wegen D. Johann || Wilhelm Petersen. || Deme mitangefüget || Eine kurtze Beantwortung || Derer || Achtzehn Theologischen || Fragen/ || über die von Ihme in Druck gegebenen || Neuen || Offenbarungen und Erschei= || nungen. || [...] || Gedruckt im Jahr 1692. (NSuUB Göttingen, 8° Th. th. II 262/25: 13a). Das dort abgedruckte Urteil datiert vom 23. 1. 1692; vgl. S. 328 und Bertram, Lüneburg 1717, Anhang, 551 f.

schriebenen symbolischen Büchern verworfenen Chiliasmus und Enthusiasmus verbreitet. Er habe sich für sein Handeln auf vermeintlich göttliche Offenbarungen durch Rosamunde Juliane von der Asseburg berufen.³²⁹ Seine Lehre enthalte obrigkeitsfeindliche Tendenzen, woraus ein allgemeines Ärgernis auch bei anderen Kirchen entstanden sei. Petersen vertrete seine Lehren unverändert und habe notorisch gegen das fürstliche Verbot gehandelt. Das Urteil bezieht sich damit nur auf Petersens öffentliche Amtsführung, über die die Fürstliche Regierung zu wachen hat. Für ein solches Urteil geben die Subskription der Bekenntnisschriften und die obrigkeitlichen Erlasse hinreichende Kriterien. Auf die Wahrheitsfrage wird wie schon bei der Resolution des Jahres 1690 kaum eingegangen. Ebenso verzichtet man auf eine strafrechtliche Verfolgung Petersens als Privatmann.³³⁰ Allerdings wird auf Wunsch des Lüneburger Rats auch seine Ausweisung aus Stadt und Land Lüneburg in einer Frist von vier Wochen verfügt.

Mit dem Urteil vom 21. Januar 1692 scheint aber die Sache Petersens noch nicht endgültig entschieden gewesen zu sein. Vielleicht glaubte man am hannoverischen Hof, wo man die Petersens und Rosamunde seinerzeit so freundlich aufgenommen hatte, die Entscheidung rückgängig machen zu können, wenn Petersen seine Lehre nur (teilweise) widerrufen und seine Schuld an den Auseinandersetzungen eingestehen würde.³³¹ Denn der Bürgermeister Stöterogge schreibt von Lüneburg aus an seinen in Celle weilenden Syndikus unter dem 21. Januar 1692 von seinen Befürchtungen, daß Petersen sich durch „hohe intercession“ doch noch vor einer Amtsenthebung retten könne, was für Lüneburg einen großen Schaden bedeute.³³² Ein Zugeständnis war aber von ihm nicht ernsthaft zu erwarten, hätte er doch mit einem (taktischen) Widerruf die von ihm als besondere Offenbarung ausgegebene Wahrheit und damit sich selbst aufgegeben. Petersens Verständnis einer geistlichen Erkenntnis bestand ja gerade darin, daß man sie „in praxi“, d. h. auch im Bekenntnis, bewährte und sich darin ihrer mehr und mehr vergewisserte.³³³ Schließlich fand der Inhalt der Lehre mit ihren Leidensankündigungen in der Nachfolge Jesu für die Petersens durch den Vorgang der Verurteilung seine Bestätigung.³³⁴

So blieb Petersen nur das letzte Wort des Angeklagten, in dem er die ihm unterstellten aufrührerischen Tendenzen seiner Predigt zurückwies.³³⁵ Das Urteil wurde daher nicht annulliert, vielmehr in einer weiteren Ausfertigung

³²⁹ Vgl. Bezeugung vom 9. 8. 1691 (s. S. 286). Nach LBed. 3, 1721, 467–471 bes. 467 sah Spener gerade darin einen wesentlichen Grund für Petersens Absetzung.

³³⁰ Vgl. Gutachten der Univ. Helmstedt (wie Anm. 327),)(4²: Petersen sei „in honorem Ministerii mit anderer Straffe zu verschonen“.

³³¹ LB 1717, 215–217 und Ablehnung 1692, 1–3.

³³² StA Lg.

³³³ Vgl. S. 154f.

³³⁴ LB 1717, 217.

³³⁵ LB 1717, 216.

vom 3. Februar 1692 bestätigt.³³⁶ Während in Lüneburg schon am Sonntag, dem 31. Januar 1692, von den Kanzeln eine Danksagung für Gottes „gnädige direction der allgemeinen Sache, welche demselben einige Zeit hero in unserem gebethe vorgetragen worden“, gelesen wurde, machte Petersen sich auf, um eine neue Heimat und ein neues Betätigungsfeld für sich und seine Frau zu suchen. Daß er durch reiche Gönner die Gelegenheit haben sollte, noch 35 Jahre lang als freischaffender, theologischer Schriftsteller wirken zu können, wird er nicht geahnt haben.³³⁷

Ein kleines Nachspiel zu den Petersenschen Wirren gab es im folgenden Jahr. Ein (Bartholomäus?) Crassellius, Präzeptor des „Conductoris zum heiligen thal“, hat Anfang dieses Jahres in einer dort gehaltenen Predigt neben anderen „exorbitanten“ Sachen auch die dortigen Pfarrer wegen ihrer Verfolgung Petersens heftig angegriffen. Nach einem mündlichen Verhör in Celle wurde er ebenfalls des Landes verwiesen.³³⁸ Im Lüneburger Ministerium unternahm der Senior G. Meier seinerseits durch einen weiteren Revers, den alle Lüneburger Pfarrer zu unterschreiben hatten, den Versuch, ein Weiterwirken von Petersens Ideen in Lüneburg zu verhindern.³³⁹

Zusammenfassend seien zwei Beobachtungen festgehalten: 1. Mit der Amtsenthebung Petersens findet eine Entwicklung ihr Ende, die von Anfang an von der Konfrontation zwischen dem Superintendenten und dem Geistlichen Ministerium der Stadt Lüneburg gekennzeichnet war. Der Einblick in die zeitgenössischen Akten ließ dabei erkennen, daß Petersens Amtsenthebung ohne diesen gesellschaftlichen Aspekt nur ungenügend erklärt werden kann. Sie ist nur vordergründig in seinen chiliastischen Theorien, in der Unterstützung der Enthusiastin R. J. von der Asseburg oder in anderen angeblich staatsgefährdenden Lehren begründet. Diese wurden nur zum Anlaß für die Entfernung aus dem Amt genommen. Schon die günstige Aufnahme, die Petersen in der Folgezeit bei vielen staatstragenden Personen fand, muß Zweifel daran wecken, als hätten seine Zeitgenossen ihn als politisch gefährlich empfunden.

Die genaue Nachzeichnung der Auseinandersetzung zwischen Petersen und seinen Kollegen seit dem Komödienstreit im Jahre 1689 bis zum Konsistorialprozeß im Jahre 1692 zeigte darüber hinaus, daß von einer zwangsläufigen Entwicklung keine Rede sein kann. Weder die Fürstliche Regierung in

³³⁶ Abschriftlich in Göttinger Acta Piet. II, Nr. 45, gezeichnet von F. Eichfeld.

³³⁷ Die Danksagung im StA Lg. Für die weitere Lebensgeschichte muß (vorläufig) auf die einschlägige Literatur verwiesen werden. Johanna Eleonora starb am 19. 3. 1724 (Carmen J. E. Petersen, Z. 179f.), Johann Wilhelm folgte ihr am 31. 12. 1726 (!), nicht am 31. 1. 1727 (Heinrich Petersen an A. H. Francke, Loburg, den 14. 2. 1727- WOTSCHKE, Petersen 1930, 385; Original: StB Preuß. Kulturbesitz: Nachlaß Francke, Kapsel 16, 2); die richtige Datierung zuerst bei SCHRADER, Petersen 1979. Das Jahr 1727 als Todesjahr wurde v. a. durch die ungenauen Angaben in der Sammlung 1727, 498f. und 1738, 43 verbreitet.

³³⁸ Fabricius an BuR von Lg., [Celle], den 31. 3. 1693- StA Lg.

³³⁹ Bertram, Lüneburg 1717, Anhang, 523–525.

Celle noch der Rat der Stadt Lüneburg waren anfangs bereit, die theologischen und kirchlichen Fragen einseitig zugunsten von Petersens Gegnern zu entscheiden. Für Petersen gab es genug Gelegenheiten, den Konflikt zu entschärfen. Zufällige Konstellationen wie der Wechsel im Bürgermeisteramt dürften ihre Bedeutung für den Ausgang gehabt haben.

Auch wenn Petersen in der Urteilsbegründung als gefährlich bezeichnet wird, so liegt der Grund für die Amtsenthebung vor allem in der Bekennerhaltung der beiden Petersens, die einen politischen Ausgleich zwischen den verschiedenen Parteien nicht möglich erscheinen ließ. Weil und insofern ein Gemeinwesen auf den politischen Ausgleich angewiesen ist, kann man bei Petersen auch von einem „turbator ecclesiae et reipublicae“ sprechen.

2. Das Urteil vom 3. Februar 1692 markiert das Ende der kirchlichen Karriere Petersens. Sie bedeutet nicht den Ausschluß Petersens aus der Kirche, da das Urteil ihn nur als Amtsperson trifft. Umgekehrt bedeutet sie auch nicht die Trennung Petersens von der (Staats-) Kirche. Petersen ist daher nicht in eigentlichem Sinne dem Separatismus oder dem separatistischen Pietismus zuzuordnen. Er steht der Kirche nicht feindlich gegenüber, sondern ist vor allem Individualist. Er lebt *sein* Christentum und ist auf die Kirche als Institution nicht angewiesen.